

Gebührenansprüche eines IT-Experten als Sachverständiger auf dem Fachgebiet der Informationstechnologie und als „sonstige Hilfskraft für IT-Dienstleistungen“ im selben strafrechtlichen Ermittlungsverfahren einer Staatsanwaltschaft – Prüfung der Entgeltansprüche einerseits nach den Ansätzen des GebAG, andererseits als Kosten des Strafverfahrens nach § 381 Abs 1 StPO, inhaltlich nach §§ 1014 und 1152 ABGB, letztlich im Wege einer allgemeinen Angemessenheitsprüfung

1. Die Leistungen des IT-Experten betreffend seine Sachverständigentätigkeit sind nach den Ansätzen des GebAG zu entlohnen.
2. Der Erbringer sonstiger IT-Hilfstätigkeiten hat einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Bestimmung seiner Kosten, wobei es sich hierbei um Kosten des Strafverfahrens handelt, die unter § 381 Abs 1 StPO Berücksichtigung zu finden haben. Die Bestimmung hat auf Grundlage ortsüblicher, angemessener Sätze zu erfolgen. Nach § 1152 ABGB hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Entlohnung. Angemessen im Sinne des § 1152 ABGB ist jenes Entgelt, das sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das ergibt, was unter ähnlichen Umständen geleistet wird oder wurde. Angemessen verweist insbesondere auf das ortsübliche Entgelt, also jenes Entgelt, das in dem relevanten einheitlichen Markt üblich ist. Nach § 1014 ABGB hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer – ebenso wie im Zusammenhang mit dem GebAG – allen erforderlichen und notwendigen Aufwand für die Auftragserfüllung zu ersetzen; dies insbesondere dann, wenn verwendete Güter etc nicht selbst vom Auftragnehmer üblicherweise beizustellen waren, insbesondere weil sie nicht zur Standardausstattung des Auftragnehmers gehören.
3. Dieser öffentlich-rechtliche Entgeltanspruch für IT-Hilfstätigkeiten unterliegt mangels ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung nicht den privatrechtlichen Verjährungsbestimmungen.
4. Ein Stundensatz von € 120,- für die von einer sonstigen Hilfskraft als IT-Dienstleister persönlich erbrachten Arbeitsstunden ist im Ergebnis jedenfalls als ortsüblich und angemessen anzusehen. Die Anzahl der verrechneten Arbeitsstunden ist durch detaillierte Aufstellungen nachvollziehbar und ausreichend bescheinigt. Eine Prüfung der Angemessenheit der aufgewendeten Zeit hat im Allgemeinen nicht zu erfolgen.
5. Aufgrund der Bearbeitung von enormen Mengen an Rohdaten ist die Notwendigkeit der Beiziehung mehrerer qualifizierter Hilfskräfte schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung anzunehmen. Die Beiziehung von IT-Fachkräften ist daher grundsätzlich zulässig und die dadurch tatsächlich entstandenen, ortsüblichen und angemessenen Kosten sind ersatzfähig.
6. Auch die Beiziehung von Sekretariatshilfskräften und deren Einsatz für die nunmehr weiterverrechneten Tätigkeiten ist bei einer derart umfangreichen Tätigkeit zulässig.
7. An Gebühren für Hilfskräfte sind € 120,- pro Stunde für qualifizierte Fachkräfte, € 50,- pro Stunde für Sekretariatskräfte und € 30,- pro Stunde für eine Slowakisch sprechende Assistentkraft als ortsübliches und angemessenes Entgelt zu qualifizieren.

- 8. Die für die Einrichtung und den Betrieb eines speziellen, auf die Anforderungen des konkreten justiziellen Auftrags ausgerichteten IT-Suchportals notwendige technische Ausstattung und der Betrieb selbst gehören nicht zur Standardausstattung eines IT-Experten. Auch fallaktuell kaufte der Beschwerdeführer das auf den Rechnungen bescheinigte spezielle Forensiksuchportal und die entsprechenden Hard- und Software zu. Diese fallspezifischen Sachkosten sind durch die Beauftragung im gegenständlichen Ermittlungsverfahren entstanden und von der IT-Hilfskraft bezahlt worden. Der Sachaufwand für das forensische Suchportal ist ortsüblich und angemessen und auf privatrechtlicher Grundlage antragsgemäß zu bestimmen.**
- 9. Die der Staatsanwaltschaft für das Ermittlungsverfahren in § 52 GebAG eingeräumte Kompetenz zur Auszahlungsanordnung ist sinngemäß auch auf andere Kosten des Ermittlungsverfahrens anzuwenden.**

OLG Wien vom 26. Februar 2018, 17 Bs 347/17d

In der Strafsache gegen Mag S. K. und andere wegen §§ 146, 147 Abs 3 und § 148 Fall 1 StGB wurde N. N. von der Staatsanwaltschaft Wien zum Sachverständigen aus dem Gebiet der Informationstechnologie bestellt und im Laufe des Verfahrens durch Erweiterungen und Neubestellungen mit weiteren Aufgaben betraut. Zum hier interessierenden Gang des Verfahrens (Gebührenwarnungen, Zwischenberichte, Gebührenvorschüsse, Gebührennoten, Einwendungen, Vorbeschlüsse) wird auf den erstgerichtlichen Akt sowie auf die bereits zu OLG Wien 17 Bs 147/15i und 17 Bs 35/16w ergangenen Entscheidungen in dieser Rechtssache verwiesen.

Aus Anlass der letztgenannten Beschwerde hob das OLG Wien den zuletzt angefochtenen Beschluss am 21. 7. 2016 vollumfänglich auf, verwies die Sache an das Erstgericht zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung zurück und führte dazu aus, soweit N. N. nicht mit der Feststellung beweisbarer Tatsachen, sondern mit der Bereitstellung technischer Grundlagen zur späteren Erhebung ebendieser betraut worden sei, sei er nicht als Sachverständiger im Sinne der StPO anzusehen, sondern als „sonstige Hilfskraft“. Der Erbringer solcher Leistungen habe einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Bestimmung seiner Kosten; die Kostenbestimmung habe aber nicht nach dem GebAG, sondern auf Grundlage ortsüblicher und angemessener Sätze zu erfolgen, im Lichte dieser Judikatur sei das Verfahren zu ergänzen und vom Erstgericht zu unterscheiden, welche Tätigkeiten N. N. im Verfahren als Sachverständiger und welche er als sonstige Hilfskraft (IT-Dienstleister) erbracht habe, und die Kosten entsprechend getrennt nach dem GebAG bzw nach den noch zu erhebenden ortsüblichen und angemessenen Sätzen zu bestimmen.

Mit Note vom 25. 7. 2016 forderte das Erstgericht N. N. zum Austausch seiner Gebührennote unter Beachtung

dieser Entscheidung des OLG Wien auf. Dieser Aufforderung kam der Sachverständige am 18. 11. 2016 nach. Mit einer „Gesamtgebührennote“ samt Begleitunterlagen beanspruchte er für einen Teil seiner Leistungen Gebühren als Sachverständiger nach dem GebAG in Höhe von € 119.949,- (inklusive Mehrwertsteuer), für den übrigen Teil beanspruchte er als IT-Dienstleister auf privatrechtlicher Grundlage Gebühren als „sonstige Hilfskraft“ in Höhe von € 490.958,82. Dabei ordnete er seine Leistungen und Aufwendungen jeweils diesen beiden Bereichen detailliert zu und schlüsselte sie in der Gesamtgebührennote und den Begleitunterlagen, beinhaltend eine Timeline und Begleittexte, im Einzelnen auf.

Der Beschuldigte äußerte sich hierzu mit Schriftsatz vom 15. 5. 2017 und hielt sämtliche bisher erhobenen Einwände aufrecht, zusätzlich monierend, N. N. sei in all seinen Tätigkeiten als Sachverständiger anzusehen, dass auch bei analoger Anwendung des GebAG ein Abschlag von 20 % zu berücksichtigen sei und die nunmehr erstmals vorgenommene, nicht den Bestimmungen des GebAG unterliegende Abrechnung privatrechtlicher Natur infolge Ablaufs von drei Jahren verjährt sei.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht 1.) die Gebühren des N. N. als Sachverständiger aus dem Fachgebiet der Informationstechnologie mit € 115.354,- und wies 2.) das diesbezügliche Mehrbegehren von € 4.595,60 ab. Weiters bestimmte es 3.) die Gebühren des N. N. als sonstige Hilfskraft mit € 424.958,-, wies 4.) das diesbezügliche Mehrbegehren von € 66.000,82 ab und verpflichtete 5.) N. N., den zu Unrecht an ihn überwiesenen Betrag von € 66.000,82 rückzuerstatten.

Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des N. N., die sich ausschließlich gegen Punkt 3. (die Gebührenbestimmung als sonstige Hilfskraft), Punkt 4. (die Abweisung des Mehrbegehrens) und Punkt 5. (die Verpflichtung zur Rückerstattung des Überbezugs) richtet.

Der Beschwerde kommt Berechtigung in diesem Ausmaß zu.

Vorzustellen ist, dass das Erstgericht sach- und rechtsrichtig – nicht in Beschwerde gezogen – die Gebühren des N. N. im Hinblick auf seine Leistungen betreffend Sachverständigentätigkeit gemäß dem GebAG antragsgemäß, lediglich abzüglich der bereits rechtskräftigen Reduktion der verzeichneten Gebühren für das Reinschreiben von Befund und Gutachten sowie sonstiger Schriftstücke in Höhe von € 4.595,60, bestimmte (Punkt 1. und 2.) und es wird diesbezüglich auf die zutreffende Begründung des Erstgerichts verwiesen.

Fallkonkret interessierend ist lediglich die Bestimmung der Gesamtgebühren des N. N. als sonstige Hilfskraft im Hinblick auf die Abweisung des Mehrbegehrens von € 66.000,82 aus der Position fallspezifischer Sachkostenaufwand (Punkt 3., 4. und 5.).

Zunächst ist auf die vollständigen und zutreffenden Ausführungen des Erstgerichts – im Sinne der Entscheidung

des OLG Wien 17 Bs 35/16w – zur Tätigkeit als sonstige Hilfskraft zu verweisen.

Der Erbringer sonstiger Hilfstätigkeiten hat einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Bestimmung seiner Kosten, wobei es sich hierbei um Kosten des Strafverfahrens handelt, die unter § 381 Abs 1 StPO Berücksichtigung zu finden haben. Die Bestimmung hat auf Grundlage ortsüblicher, angemessener Sätze zu erfolgen (*Lendl in Fuchs/Ratz*, StPO, § 381 Rz 32; RIS-Justiz RS0101295; *Fabrizy*, StPO¹³, § 381 Rz 4).

Nach § 1152 ABGB hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Entlohnung. Angemessen im Sinne des § 1152 ABGB ist jenes Entgelt, das sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das ergibt, was unter ähnlichen Umständen geleistet wird oder wurde. Angemessen verweist insbesondere auf das ortsübliche Entgelt, also jenes Entgelt, das in dem relevanten einheitlichen Markt üblich ist. Nach § 1014 ABGB hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer – ebenso wie im Zusammenhang mit dem GebAG – allen erforderlichen und notwendigen Aufwand für die Auftragserfüllung zu ersetzen; dies insbesondere dann, wenn verwendete Güter etc nicht selbst vom Auftragnehmer üblicherweise beizustellen waren, insbesondere weil sie nicht zur Standardausstattung des Auftragnehmers gehören (*Rubin in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1,03}, § 1014 Rz 7).

Vorweg ging das Erstgericht auf den „Verjährungseinwand“ des Beschuldigten ein, zutreffend ausführend, dass auch der fallgegenständliche Gebührenanspruch für Hilfstätigkeiten als Kosten des Strafverfahrens ein öffentlich-rechtlicher Anspruch ist. Dieser Anspruch unterliegt mangels ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung nicht den privatrechtlichen Verjährungsbestimmungen (vgl RIS-Justiz RS0008926). Darüber hinaus machte N. N. seinen Gebührenanspruch inhaltlich – also unabhängig von dessen nun geänderten rechtlichen Qualifikation – auch schon mit den bisherigen Gebührennoten geltend. Der diesbezügliche Verfristungseinwand wurde vom OLG Wien bereits mit Beschluss vom 10. 6. 2015, 17 Bs 147/15i, verworfen und vom Beschuldigten in der Folge auch nicht weiter aufrechterhalten. Der Gebührenanspruch wurde von N. N. daher jedenfalls rechtzeitig geltend gemacht.

Zu den IT-Dienstleistungen durch N. N. erwog das Erstgericht (im Ergebnis) zutreffend wie folgt:

„Fest steht, dass für die hoch spezialisierte Tätigkeit auf dem Gebiet der IT-Forensik, die N. N. seit Jahren für Justizbehörden erbringt, in Österreich kein ‚Markt‘ besteht. Auch die nunmehr in neuer Judikaturlinie vorgenommene Änderung der rechtlichen Qualifikation eines Teils seiner Tätigkeit ändert nichts daran, dass er seit Jahren als einer von ganz wenigen Dienstleistern in hoch qualifizierter, spezialisierter Form tätig wird. Insofern ist auch die Ortsüblichkeit und Angemessenheit des nunmehr von ihm verrechneten Honorars primär an der bislang von ihm bezogenen Gebühr für Mühewaltung zu messen (so auch der Erlass BMJ-S425.004/0001-IV 3/2016). Diese orientierte

sich schon bisher an seinen außergerichtlichen Einkünften (§ 34 Abs 1 und 2 GebAG). Der nunmehr beanspruchte Stundensatz von € 120,- wurde N. N. in der Vergangenheit regelmäßig zugesprochen, dies auch für Tätigkeiten, die nach neuer Judikatur als Hilfstätigkeiten zu qualifizieren wären. Bereits unter diesem Gesichtspunkt ist daher von der Ortsüblichkeit dieses Stundensatzes auszugehen. In diesem Zusammenhang ist auch ins Treffen zu führen, dass der außergerichtliche Stundensatz des N. N. nach den vorgelegten Nachweisen jedenfalls höher als € 120,- ist; dies selbst unter Berücksichtigung eines allenfalls analog zum GebAG vorzunehmenden Abschlags von 20 %. Ein Stundensatz von € 120,- für die von N. N. erbrachten Arbeitsstunden als ‚sonstige Hilfskraft‘/IT-Dienstleister ist daher im Ergebnis jedenfalls ortsüblich und angemessen.

Die Anzahl der verrechneten Arbeitsstunden (insgesamt 250 Stunden) ist nach den ihm erteilten Aufträgen und dem konkreten Ermittlungsverfahren nachvollziehbar und ausreichend bescheinigt (vgl die hinreichend detaillierte Aufstellung der geleisteten Arbeitsstunden in dem von ihm vorgelegten Konvolut. Das Gericht hat grundsätzlich nicht zu prüfen, ob es objektiv möglich gewesen wäre, die vom Sachverständigen erbrachten Leistungen in einem kürzeren Zeitraum zu erbringen; eine Prüfung der ‚Angemessenheit‘ der vom Sachverständigen aufgewendeten Zeit hat daher im Allgemeinen nicht zu erfolgen (OLG Wien 13 R 227/96i, SV 1997/1, 30). Der Beschuldigte wendete unsubstanziiert ein, die verrechnete Stundenanzahl sei unangemessen hoch, brachte aber keine konkreten Gründe für seine Zweifel am von N. N. in Rechnung gestellten Arbeitsumfang vor. Angesichts des Umfangs des Ermittlungsverfahrens und der immer wieder erweiterten Aufträge an N. N. ist aber vielmehr von der Richtigkeit des verzeichneten Arbeitsumfangs auszugehen. Die hierfür verzeichnete Gebühr von € 36.000,- inklusive Umsatzsteuer steht N. N. somit zu.

Beigezogene Arbeitskräfte:

Nach dem GebAG ist die Beiziehung von Hilfskräften zulässig, solange dadurch keine höheren Gebühren als bei persönlichem Tätigwerden des Sachverständigen entstehen und durch bloße Weiterverrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten ohne Gewinnzuschlag auch keine Umgehung des GebAG vorliegt. Nichts anderes kann bei der Bestimmung der Gebühren von N. N. als ‚sonstige Hilfskraft‘ gelten, solange dabei außerdem die Kriterien der Ortsüblichkeit und Angemessenheit gewahrt werden.

Die Auswahl und die Zusammensetzung des Hilfskräfteteams sowie die Verteilung der Aufgaben ist N. N. sodann selbst überlassen, schließlich unterliegen die Hilfskräfte auch seinen Weisungen und hat er für ihre Arbeit einzustehen. Im Falle eines derart komplexen Ermittlungsverfahrens und technisch anspruchsvollen Auftrags, vor allem aufgrund der Bearbeitung von enormen Mengen an Rohdaten, ist die Notwendigkeit der Beiziehung mehrerer qualifizierter Hilfskräfte schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung anzunehmen. Die Beiziehung von IT-Fachkräften ist daher grundsätzlich zulässig und die dadurch

tatsächlich entstandenen, ortsüblichen und angemessenen Kosten sind ersatzfähig.

Auch die Beiziehung von Sekretariatshilfskräften und deren Einsatz für die nunmehr weiterverrechneten Tätigkeiten ist bei einer derart umfangreichen Tätigkeit zulässig: Dass für N. N. im Zuge seiner Tätigkeit immer wieder Büroarbeiten anfielen (wie etwa Telefonate oder Korrespondenz mit Gericht, Staatsanwaltschaft etc), für die er Sekretariatsarbeitsleistungen zukaufte, ist nachvollziehbar. In seinen Stellungnahmen vom 18. 2. 2015 und vom 24. 7. 2015 führte N. N. aus, welche Tätigkeiten die qualifizierten Hilfskräfte konkret verrichteten. Zu den unter dem Titel ‚Sekretariat‘ in Rechnung gestellten Tätigkeiten ist dem Gesamtleistungsverzeichnis ebenso wie der Stellungnahme des N. N. vom 24. 7. 2015 zu entnehmen, dass es sich dabei um die Erstellung, Verfassung, Kontrolle, Speicherung und Weiterverarbeitung von Tagesberichten, Protokollen, Dokumentationen, Lieferscheinen, Aufträgen, Kalkulationen und Verzeichnissen sowie die Führung, Protokollierung, Speicherung und Weiterverarbeitung von Telefonaten sowie auch selbständige Korrespondenz mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht handelt. Zum Posten ‚div. Personal‘ legt N. N. plausibel dar, dass es sich dabei um eine Hilfskraft mit slowakischen Sprachkenntnissen handelt, welche benötigt wurde, um das teils in slowakischer Sprache vorhandene Datenmaterial aufzubereiten und darzustellen.

Hinsichtlich der Stundensätze gelten dieselben Erwägungen, aufgrund derer schon der Stundensatz des N. N. als ortsüblich und angemessen zu qualifizieren ist, auch für die von ihm beigezogenen Arbeitskräfte. Auf Basis der von N. N. in den letzten Jahren für seine spezialisierte Tätigkeit verzeichneten (und ihm auch zuerkannten) Gebühren für Hilfskräfte sind € 120,- pro Stunde für qualifizierte Fachkräfte, € 50,- pro Stunde für Sekretariatskräfte und € 30,- pro Stunde für eine Slowakisch sprechende Assistenzkraft als ortsübliche und angemessene Sätze zu qualifizieren. Zusätzlich sind diese Stundensätze nicht nur per se ortsüblich und angemessen, sondern entsprechen nach den von N. N. vorgelegten Kalkulationsgrundlagen auch den Kosten, die er tatsächlich zu tragen hatte, bzw unterschreiten diese teilweise sogar noch. Die verzeichneten Stundensätze sind daher bedenkenlos anzuwenden.

Quantitativ ist der Gebührenbestimmung die von N. N. angegebene Stundenanzahl zugrunde zu legen (2.077,5 Stunden für IT-Techniker; 679,5 Stunden für Sekretariatsmitarbeiter und 466,5 Stunden für Slowakisch sprechende Assistenz). Der Beschuldigte brachte keine konkreten Bedenken hiergegen vor, während N. N. die geleistete Arbeitszeit ausreichend bescheinigte und diese auch aufgrund des großen Umfangs und der langen Dauer des Ermittlungsverfahrens plausibel ist. Am tatsächlichen Anfall dieser Kosten bei N. N. besteht somit kein Zweifel. Die Gebühren für die Beiziehung von Hilfskräften waren daher antragsgemäß zu bestimmen. Wie bereits eingangs gesagt ist auch die Zuschreibung dieser Kosten zum Tätigkeitsfeld als ‚sonstige Hilfskraft‘ plausibel. Abschließend sei aber

dennoch darauf hingewiesen, dass diese Leistungen auch nach dem GebAG im selben Umfang ersatzfähig wären. Keinesfalls ergibt sich aus sämtlichen vorgelegten Unterlagen, dass eine Gewinnspanne oder ein Risikozuschlag für die Hilfskräfte in Anschlag gebracht worden wäre und somit, wie vom Beschuldigten unsubstanziert eingewendet, durch willkürliche Zuschreibung dieser Kosten zu den ‚sonstigen Hilfstätigkeiten‘ eine Umgehung des GebAG bewirkt werde.“

Zu dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Ausspruch über den Sachaufwand erwoog das Erstgericht zunächst:

„Muss ein Sachverständiger Sachmittel und Leistungen zur Erfüllung des Gutachtensauftrags zukaufen, kommt es für den Ersatz dieser Kosten gemäß GebAG (analog) darauf an, ob diese Hilfsmittel und Leistungen nicht ohnehin zur üblichen Grundausstattung der in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehören, in welchem Fall die Kosten nicht ersatzfähig sind. Nicht ersatzfähig sind außerdem Kosten für von ihnen selbst beigestellte Hilfsmittel. Werden dagegen Sachmittel und Leistungen durch die Besonderheit des Gutachtensauftrags bedingt (fallspezifisch) zugekauft, sind deren Kosten ersatzfähig (Krammer/Schmidt, aaO, § 31 GebAG E 82; Feil, aaO, § 31 Rz 1).

N. N. ist geschäftsführender Alleingesellschafter der Firma IF-IT GmbH, von der er Hard- und Software zur Erfüllung des Gutachtensauftrags zukaufte. Bei der nach dem Beschluss des OLG Wien vom 10. 6. 2015 gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es sich dabei um ‚von ihm beigestellte Geräte‘ handelte, für deren Benutzung ihm nach dem Wortlaut des § 31 Abs 1 Z 4 GebAG kein Ersatzanspruch zustünde. In seiner Beschwerde vom 16. 12. 2015 bringt N. N. jedoch vor, dass diese Hard- und Softwarekomponenten auch von der IF-IT GmbH eigens für den gegenständlichen Auftrag zugekauft werden hätten müssen. Gebühren für die Nutzung dieser Hilfsmittel habe er sodann auch nur zeitanteilig weiterverrechnet. Soweit die IF-IT GmbH ihrerseits diese Hilfsmittel zukaufen musste, sind diese bei wirtschaftlicher Betrachtung aber auch nicht als ‚eigene‘ des N. N. zu werten. Insoweit stünde ihm daher nach dem GebAG ein Ersatzanspruch hierfür zu (soweit die Hilfsmittel nicht zur üblichen Standardausstattung in seinem Geschäftsfeld gehören, wovon angesichts der Komplexität seiner Tätigkeit aber nicht auszugehen ist). Nichts anderes kann bei der Gebührenbestimmung für ‚sonstige Hilfskräfte‘ gelten, solange dabei außerdem die Kriterien der Ortsüblichkeit und Angemessenheit gewahrt werden.“

Das Erstgericht ging im Ergebnis zutreffend von der – relevanten – Angemessenheit und Ortsüblichkeit der verzeichneten Dienstleistungen aus, ebenso, dass fallspezifische Aufwendungen ersatzfähig sind.

Lediglich zur Klarstellung ist wie nachstehend zu verdeutlichen, dass für eine analoge Anwendung des GebAG bei dieser Gebührenbestimmung – mit Ausnahme des § 52 GebAG – keine Notwendigkeit besteht und auch kein Raum bleibt.

Die durch eine Sicherstellung verursachten Kosten sind gemäß § 381 Abs 1 Z 5 StPO zu ersetzen. Die vom Auftrag an „N. N. EDV N.IT Dienstleistungen GmbH“ umfassten Tätigkeiten lassen sich unter dem weit auszulegenden (*Lendl* in *Fuchs/Ratz*, StPO, § 381 Rz 29) Sicherstellungsbegriff dieser Bestimmung subsumieren.

Die StPO enthält jedoch keine Bestimmung, die der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht (oder sonst einem hoheitlichen Organ) im Ermittlungsverfahren Kompetenzen zur Auszahlungsanordnung oder gar Bestimmung solcher Kosten zuweisen. Die für das Haupt-(und Rechtsmittel) verfahren vor allem in §§ 380 ff StPO enthaltenen Bestimmungen können für das Ermittlungsverfahren wegen ihrer Verschiedenartigkeit nicht undifferenziert angewandt werden. Abgesehen davon existieren selbst im 18. Hauptstück der StPO keine ausdrücklichen Zuständigkeitsregeln für die Behandlung von Gebühren- bzw Honoraransprüchen (OLG Linz 8 Bs 38/08g).

Mit dem Strafprozessreformgesetz, BGBl I 2004/19, erhielt auch der Staatsanwalt die Befugnis, Zeugen zu laden und Sachverständige und Dolmetscher zu bestellen. Um die nach Art 6 EMRK notwendige Befassung auch eines Gerichts in diesem frühen Verfahrensstadium, insbesondere in unstrittigen Fällen, aus verwaltungsökonomischen Gründen möglichst hintanzuhalten, ohne den notwendigen Rechtsschutzgewährungsanspruch der Betroffenen zu vernachlässigen, wurden mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 (BRÄG 2008), BGBl I 2007/111, für die Gebührenbestimmung in diesen Fällen Anpassungen im GebAG vorgenommen (303 BlgNR 23. GP, 9). Demgemäß kann der Staatsanwalt nach § 52 GebAG nun Auszahlungsanordnungen erlassen, soweit die Gebühr von den erreichbaren Parteien nicht beeinträchtigt ist, was einer nachträglichen Gebührenbestimmung im späteren Einspruchsfall nicht entgegensteht. Gleiches gilt für die Vorschussgewährung. Hegt der Staatsanwalt selbst Bedenken gegen die Höhe der Gebühren oder werden Einwendungen erhoben, stellt er beim Ermittlungsrichter den Antrag auf Bestimmung der Gebühr.

Selbst wenn das GebAG – soweit hier von Interesse – nur die Gebühren von Sachverständigen und Dolmetschern erfasst, ist die – sich eben (auch) auf das Ermittlungsverfahren beziehende – Regelung des § 52 GebAG sinngemäß anzuwenden (vgl OLG Linz 8 Bs 38/08g; *Lendl* in *Fuchs/Ratz*, StPO, § 381 Rz 32).

Enthält die StPO keine Regelung über die Entlohnung von im Rahmen der Sicherstellung erbrachten Leistungen und fehlt es für deren Vergütung – anders als etwa im Falle der (gleichsam nach § 381 Abs 1 Z 5 StPO zu ersetzenden) Kosten der Überwachung von Nachrichten und der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 94 Abs 2 TKG bzw ÜKVO) – an einem gesetzlichen Tarif, sind diese auf Grundlage ortsüblicher Sätze (§ 1152 ABGB) zu bestimmen (*Fabrizy*, StPO¹³, § 381 Rz 4; vgl zur Beschlagnahme RIS-Justiz RS0101295, *Mayerhofer*, StPO⁵, § 381 E 26 und E 26a; zur Auskunft über Bankkonten und -geschäfte 12 Os 58/90; 13 Os 54/92; *Mayerhofer*, aaO, E 25a). Damit besteht aber anders als im Falle des Pro-

zederes bei der Auszahlung bzw Bestimmung von Werkhonoraren im Ermittlungsverfahren für eine Bestimmung der von N. N. (insbesondere auch für die Hilfskräfte und Sachaufwand) verzeichneten Gebühren *analog* nach dem GebAG kein Raum (vgl OLG Wien 23 Bs 286/16a).

Bleibt anzumerken, dass auch der im angefochtenen Beschluss auf Seite 7 zitierte Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 6. 4. 2016, BMJ-S425.004/0001-IV 3/2016, bloß auf eine sinngemäße Anwendung (hier) des § 52 GebAG Bezug nimmt, indes vom Schulden eines „*angemessenen*“ Honorars ausgeht und bloß darauf hinweist, dass auch das GebAG in Ansehung der Gebührenhöhe auf „*außergerichtliche Einkünfte*“ abstellt.

Der Sachverständige legte *in casu* detailliert und schlüssig nachvollziehbar dar, dass er für die Erledigung des fallaktuellen Auftrags (konkret für die Einrichtung, Konfiguration und den Betrieb eines forensischen Suchportals) im Anlassfall spezielle Güter beschaffen musste, die er nicht selbst beistellen konnte. Insbesondere führte er aus, welche Aufwendungen für die Anmietung zusätzlicher fallspezifischer Hardware (im Einzelnen detailliert) für den Einsatz und korrelierend, welche Aufwendungen für die Anmietung zusätzlich fallspezifischer Software (detailliert) und das Forensiksuchportal durch die Beauftragung als tatsächlich entstandene Mehrkosten bzw Zusatzkosten entstanden sind. Dazu legte er detaillierte Konvolute hinsichtlich der Aufschlüsselung aller Rechnungen mit den zusätzlich variablen Kosten (fallspezifischer Sachkostenaufwand) in Höhe von insgesamt € 98.055,- (inklusive Mehrwertsteuer) samt Anschluss der Bezug habenden Einzelrechnungen sowie eine Aufschlüsselung und Auflistung der Kalkulation für zusätzlich variable Kosten Suchportal und Datenvorhaltung und die weiterverrechnete Monatsgebühr sowie eine Aufstellung hinsichtlich der Kostenarbeitsplätze 2011 bis 2013 und den errechneten Mietpreis vor.

Im konkreten Fall hat laut Beschwerdeführer die Einrichtung des forensischen Suchportals entsprechend der fallspezifischen Beauftragung erfordert, dass Lizenzen für Benutzer, Software und Hardware eingekauft und erweitert werden, der Speicherplatz zB über Zukauf von Lizenzen und zusätzlichen Servern, Festplatten, High Performance SSD Storages und sonstigen Speichermedien entsprechend konfektioniert wird, Netzwerke eingerichtet, Firewalls konfiguriert und zusätzliche VPNs für die vorgegebene Anzahl der Benutzer eingerichtet werden. Die dafür erforderlichen technischen Ausstattungen, Kapazitäten, Nutzungsrechte etc gehören – wie bereits angeführt – nicht zur Standardausstattung eines IT-Dienstleisters, sondern mussten für jede einzelne Einrichtung eines forensischen Suchportals entsprechend angeschafft, angepasst oder erweitert werden. Hinzu kamen durch den Betrieb des jeweiligen Suchportals verursachte Energiekosten (Betrieb, Klimatisierung etc), Wartungskosten und Kosten für die Absicherung der Anlage.

Wie der Beschwerdeführer ausführt, gehören die für die Einrichtung und den Betrieb eines spezifischen, auf die Anforderungen des konkreten justiziellen Auftrags ausgerichteten IT-Suchportals notwendige technische Ausstattung

und der Betrieb selbst nicht zur Standardausstattung eines IT-Experten. Auch fallaktuell kaufte der Beschwerdeführer das auf den Rechnungen bescheinigte spezielle Forensiksuchportal und die entsprechende Hard- und Software von der IF-IT GmbH zu, die ihrerseits das entsprechende Material erwerben musste; im Anschluss wurde dieser Sachaufwand fallspezifisch ergänzt und erweitert. Bei den von der IF-IT GmbH an den Beschwerdeführer weiterverrechneten Kosten, welche in der Beschwerde ausführlich und nachvollziehbar beschrieben werden, handelt es sich um fallspezifische Sachkosten, die durch die direkte Beauftragung im gegenständlichen Verfahren entstanden sind und vom Beschwerdeführer bezahlt wurden.

Der Beschwerdeführer hat durch die bereits zuvor angeführten Unterlagenkonvolute sämtliche Rechnungen zum Nachweis dieser Aufwendungen und zum besseren Überblick der verrechneten Mehrkosten eine Auflistung der Rechnungen mit detaillierter Aufschlüsselung der entstandenen Zusatzkosten und zu den einzelnen Positionen die dazugehörigen Lieferantenrechnungen vorgelegt.

Dass diese Rechnungen seitens des Beschwerdeführers auch bezahlt wurden, ergibt sich aus der ebenfalls bereits erwähnten Stellungnahme vom 24. 7. 2015.

Aus den vorgelegten Unterlagen der H.-Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH & Co KG ergibt sich nicht nur, wie bereits vom Erstgericht ausgeführt, die Angemessenheit der verzeichneten Stundensätze des N. N. und von Hilfskräften, sondern auch die Bestätigung, dass der Sachverständige N. N. an die Firma EDV-N.-IT Dienstleistungen GmbH die mit Datum und Rechnungsnummer und Betrag einzeln aufgeschlüsselten Rechnungen beglichen hat; darin finden sich sämtliche der vom Sachverständigen in seiner ausgetauschten Gebührennote vom 18. 11. 2016 in ihrer Summe genannten und in der Aufschlüsselung aller Rechnungen mit zusätzlich variablen Kosten angeführten Einzelrechnungen als von N. N. bezahlt bestätigt.

Das Erstgericht hat grundsätzlich rechtsrichtig die Abgeltung von Sachaufwendungen auch anerkannt und fallspezifisch die variablen Kosten für die verzeichneten Einrichtung/Anmietung von Analysearbeitsplätzen in Höhe von € 32.055,82 zugesprochen.

Die Abweisung der im Zusammenhang mit dem Forensiksuchportal verzeichneten Kosten im spruchgemäßen Ausmaß von € 66.000,82 beruht – wie der Beschwerdeführer zutreffend aufzeigt – offensichtlich auf einem Missverständnis; die Abweisungs begründung des Erstgerichts zu den als Sachaufwand für Forensiksuchportal verzeichneten Kosten, die Aufarbeitung der sichergestellten Daten und deren Implementierung in ein durchsuchbares System sei selbst Kernbereich des Auftrags als sonstige Hilfskraft gewesen, weshalb die Gebühren hierfür schon im Stundenhonorar des Beschwerdeführers sowie dessen Hilfskräfte Deckung finden und nicht ersichtlich sei, worin neben den anderen variablen Kosten weitere Kostenfaktoren liegen sollten, weshalb von einem nicht ersatzfähigen Gewinnzuschlag auszugehen sei, basieren auf folgendem Irrtum:

Das forensische Suchportal als Sachaufwand ist nicht mit der persönlichen Arbeitsleistung des Beschwerdeführers – sei es für die Einrichtung des Portals, für die Anpassung der Software oder für die Aufbereitung der Files oder für sonstige Bezug habende Dienstleistungen – gleichzusetzen, sondern stellen die für die Schaffung des forensischen Suchportals verrechneten beschwerdegegenständlichen Kosten typische Sachaufwendungen (Lizenzen, Ankauf und Anmietung von Hard- und Software) dar, die die in der Mühewaltungsgebühr honorierten Leistungen überhaupt erst ermöglichen.

Die unter Sachaufwand insgesamt in Höhe von € 98.055,– (inklusive Mehrwertsteuer) verzeichneten Gebühren und Kosten sind sohin ersatzfähig, ortsüblich und angemessen und überdies fallkonkret zusätzlich in der jeweiligen Höhe bescheinigt.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden und die Leistungen betreffend IT-Dienstleistungen auf privatrechtlicher Grundlage antragsgemäß zu bestimmen.

Dem Erstgericht wird es nunmehr obliegen, die Differenz zwischen den ausbezahlten Gebührenvorschüssen und Gebühren sowie den nunmehr insgesamt bestimmten, N. N. zu ersetzenden Kosten auszumitteln und eine anfällige weitere Anweisung an den Beschwerdeführer oder eine zu erfolgende Rückerstattung anzuordnen.

Anmerkung:

1. Auf die **Problematik der unterschiedlichen Behandlung des Kostenersatzes für Hilfskräfte nach §§ 30 und 31 GebAG beim Sachverständigenbeweis und beim Einsatz von einer „sonstigen Hilfskraft für IT-Dienstleistungen“** in einem strafgerichtlichen Ermittlungsverfahren einer Staatsanwaltschaft habe ich schon in meinen Anmerkungen zu der Entscheidung des OLG Wien vom 1. 12. 2015, 17 Bs 196/15w, hingewiesen (**SV 2016/1, 40 f**).

2. In der nunmehr abgedruckten Entscheidung ist **dieselbe Person einerseits als Sachverständiger beauftragt und hat sein Honorar nach dem GebAG abzurechnen, andererseits wird er auch als „sonstige Hilfskraft für IT-Dienstleistungen“ eingesetzt und verrechnet insoweit sein Honorar und seinen Kostenersatz auf privatrechtlicher Grundlage, wobei vom Gericht bei allen Entgeltteilen nur eine allgemeine Angemessenheitsprüfung erfolgt. Diese verschiedene Vorgangsweise wird zwar verfahrensrechtlich aufwendig begründet, Sachargumente für die unterschiedliche Vorgangsweise vermag ich nicht zu erkennen.**

3. Ich habe aber schon in Anmerkung 3 zur Entscheidung vom 1. 12. 2015 (SV 2016/1, 41) die Meinung vertreten, dass **§§ 30 und 31 GebAG eine neue Reglungsstruktur erhalten sollten. Dabei könnte dem im Privatrecht vertretene Prinzip einer allgemeinen Angemessenheitsprüfung gegenüber dem starren Gebührenansatzprinzip des GebAG der Vorzug eingeräumt werden.**

Harald Krammer